

UNTERJÄHRIGE ÄNDERUNG DER ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG

(Stand: 10. August 2020)

Unterjährige Änderung der Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) zum Deutschen Corporate Governance Kodex

„Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 6. November 2019 und eine unterjährige Änderung dieser Entsprechenserklärung am 19. März 2020 abgegeben. Sie erklären in Ergänzung zu den in der Entsprechenserklärung vom 6. November 2019 und der unterjährigen Änderung dieser Entsprechenserklärung vom 19. März 2020 aufgeführten Abweichungen die folgende zusätzliche Abweichung von den vom Bundesministerium für Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 („DCGK“):

Ziff. 4.2.1 Satz 1 Hs. 2 DCGK

Vorstandsvorsitzender oder Vorstandssprecher

Nach Ziff. 4.2.1 Satz 1 Hs. 2 DCGK soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 10. August 2020 beschlossen, dass nach dem Ausscheiden des bisherigen Vorstandsvorsitzenden zwei neue Vorstandsmitglieder bestellt werden, so dass der Vorstand künftig aus insgesamt vier Mitgliedern bestehen wird, und zunächst kein neuer Vorstandsvorsitzender oder Vorstandssprecher bestellt werden soll. Auch der Vorstand beabsichtigt vorerst nicht, einen Sprecher aus seiner Mitte zu ernennen. Aufsichtsrat und Vorstand sehen gegenwärtig keinen Bedarf für die sofortige Ernennung eines neuen Vorsitzenden oder eines Vorstandssprechers. Die Koordination der Vorstandsarbeit ist aufgrund der vorhandenen Strukturen unabhängig von der Ernennung eines Vorsitzenden oder Sprechers sichergestellt. Aufsichtsrat und Vorstand werden fortlaufend prüfen, ob es künftig erforderlich oder zweckmäßig ist, wieder einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands zu ernennen. Demnach entspricht die RHÖN-KLINIKUM AG bis auf Weiteres nicht der Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.1 Satz 1 Hs. 2 DCGK, wonach der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.“

Bad Neustadt a. d. Saale, 10. August 2020

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand